

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 8.

Berlin, Donnerstag, den 9. April 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 119.
- III. **Handelsangelegenheiten:** Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Beaufsichtigung der Logis- usw. Räume der Schiffsmannschaft S. 119. Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 120.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Herstellung, Lagerung und fabrikatorische Verwendung von Athyläther (Schwefeläther) S. 120. Betr. Polizeiverordnung über Einrichtung, Betrieb und Überwachung elektrischer Starkstromanlagen S. 122. — 2. Dampfkesselwesen: Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 128. Betr. Gebühren für Dampfahunterfuchungen S. 129. Betr. Polizeiverordnung über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Dampfkesseln und Motoren S. 129. — 3. Organisation des Handwerks: Betr. Handwerkskammer in Aurich S. 136. — 4. Gewerbeaufsicht: Betr. Änderungen der Organisation der Gewerbeaufsicht S. 136. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Widerruf einer Bescheinigung gemäß § 75a des RWG. S. 136. Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RWG. S. 137.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Aufnahmeprüfung für das Gewerbeschullehrerinnen-Seminar S. 137. — 2. Fortbildungsschulen: Betr. Ausbildungskurse für Lehrer an Fortbildungsschulen S. 138. — 3. Fachschulen: Betr. Lieferung von Schreib- und Zeichenmaterialien usw. an Baugewerkschüler S. 138.

I. Personalien.

Der Navigationslehrer Richter ist am 1. April von Barth nach Altona und der Navigationslehrer Kamrath zu derselben Zeit von Stolpmünde nach Barth versetzt worden.

Der Navigations-Vorschullehrer Ferdinand Karl Albert Möller in Altona ist zum Navigationslehrer ernannt und ihm die etatsmäßige Stelle eines solchen an der

Navigationschule in Altona übertragen worden.

Der Regierungsassessor Dr. Stapenhorst in Breslau ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Breslau und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Breslau ernannt worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Beaufsichtigung der Logis- usw. Räume der Schiffsmannschaft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. März 1908.

Nach § 14 A1 der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 soll der Abzug der zum ausschließlichen Gebrauche der Mannschaft bestimmten Räume vom Bruttoabgabe nur dann eintreten, wenn bezüglich der Logisräume den Vorschriften der Seemannsordnung, wie sie inzwischen in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. Juli 1905 (RGBl. S. 563) weiter ausgeführt sind, entsprochen ist. Hiernach ergibt sich die

Notwendigkeit, daß Mängel, welche den Abzug der Logis- usw. Räume vom Brutto-raum-gehalt ausschließen, rechtzeitig zur Kenntnis der Schiffsvermessungsbehörden gebracht werden.

Aus diesen Erwägungen bestimme ich in Ergänzung des Runderlasses vom 21. März 1906 (S.M.B. S. 132) folgendes:

Eine Besichtigung eines deutschen Schiffes hat auch dann einzutreten, wenn die Schiffsvermessungsbehörde Mitteilung macht, daß die Vermessung des Schiffes im Bezirke der Aufsichtsbehörde bevorsteht. Die Besichtigung ist so bald vorzunehmen, daß das Ergebnis noch vor Abschluß des Vermessungsprotokolls der Vermessungsbehörde mitgeteilt werden kann.

Werden bei einer nicht auf Anregung der Schiffsvermessungsbehörde vorgenommenen Schiffsbesichtigung Mängel, die die Abzugsfähigkeit der Räume in Frage stellen, vorgefunden und nicht alsbald beseitigt, so hat die Aufsichtsbehörde dies sogleich unmittelbar dem Kaiserlichen Schiffsvermessungsamt in Berlin, N.W., Luisenstraße 33/34, mitzuteilen.

Die einzelnen Schiffsvermessungsbehörden sind unter IV J des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine aufgeführt.

Ich ersuche Sie, die beteiligten Behörden mit Weisung zu versehen.

Im Auftrage.

II b 2668.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Führer des Fischdampfers „Bürgermeister Smidt“, Seesteuermann Dirk Siemering, ist durch den Spruch des Seeamtes in Bremerhaven vom 9. März 1908 die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Herstellung, Lagerung und fabrikatorische Verwendung von Äthyläther (Schwefeläther).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. März 1908.

Eine im Jahre 1906 in einer chemischen Fabrik in Berlin erfolgte Ätherexplosion, bei der drei Menschen ihr Leben verloren, rief infolge ihrer unaufgeklärten Ursachen in weiteren Kreisen Beunruhigung hervor. Nach Feststellung des Sachverhaltes entwarf der zuständige Gewerbeinspektor Grundsätze zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle, die von der Königl. Technischen Deputation für Gewerbe geprüft, mit Vertretern der Industrie besprochen und darauf in mehrfacher Hinsicht umgestaltet worden sind.

Anbei übersende ich Ihnen Abdrücke der so entstandenen Grundsätze für die Herstellung, Lagerung und fabrikatorische Verwendung von Äthyläther (Schwefeläther) und ersuche Sie, jedem Gewerbeinspektor Ihres Bezirkes einen Abdruck mit dem Auftrage zustellen zu lassen, die Grundsätze als Anhalt bei seinen etwaigen Maßnahmen zur Durchführung der §§ 120a bis 120c der Gewerbeordnung zu benutzen.

In Vertretung.

III 2446.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Grundriss

für

die Herstellung, Lagerung und fabrikatorische Verwendung von Äthyläther (Schwefeläther).

1. Gebäude, in denen Äther hergestellt oder gelagert wird, müssen durch eine Schutzzone von mindestens 15 m von anderen Baulichkeiten getrennt sein.

2. Gebäude, in denen Äther hergestellt wird, sind leicht abzudecken, kräftig durch natürlichen Luftzug zu lüften und gegen Unbefugte in sicherer Weise durch feste Umzäunung oder dergleichen abzusperren. Die Fenster sind nach den Sonnenseiten hin zu blenden, so daß direkte Sonnenstrahlen nicht in das Innere der Gebäude dringen können. Die Gebäude müssen eine genügend große Zahl von Ausgängen unmittelbar ins Freie nach entgegengesetzten Seiten hin erhalten. Türen und Fenster müssen nach außen aufschlagen. Die Heizung der Räume darf nur durch Warmwasser oder Dampf erfolgen. Der Fußboden ist aus einem undurchlässigen, unverbrennlichen Material herzustellen und muß eine feuersichere ununterbrochene Umfassung von 15 cm Höhe und ein genügend großes Gefälle nach einer oder mehreren vergitterten Sammelgruben erhalten. Die Beleuchtung der Arbeitsräume hat entweder von außen durch hellleuchtende Laternen oder durch elektrische Glühkörper zu erfolgen. Fenster, vor denen Lampen angebracht sind, dürfen sich nicht öffnen lassen und sind durch Drahtneze zu schützen oder aus Drahtglas herzustellen. Wo elektrische Innenbeleuchtung verwendet wird, muß sie unbeweglich und so verlegt sein, daß jede schädliche Erwärmung der Leitungsdrähte und jede Funkenzeugung ausgeschlossen ist. Die Glühkörper müssen eine gasdichte, doppelte Birne und einen Drahtschutzkorb haben. Das Ein- und Ausschalten darf nur von außen erfolgen können. Die elektrischen Anlagen sind dauernd zu überwachen. Die Verwendung von offenem Lichte ist verboten. Gegen die Gefahr der Zündung durch Blitz sind Vorkehrungen nach Maßgabe der Zindeisenschen Vorschläge zu treffen.

Auf Gebäude, in denen Äther gelagert wird, finden die Vorschriften des Absatzes 1 ebenfalls Anwendung. Sie sind außerdem möglichst in leichter Bauart herzustellen und so mit Türschwellen zu versehen, daß Äther, der aus den Lagerbehältern austritt, in keinem Falle über die Schwellen überlaufen kann.

Räume, in denen Äther fabrikatorisch verwendet wird, müssen hoch, luftig und gut gelüftet sein, nach Maßgabe der Vorschriften in Absatz 1 beleuchtet und geheizt werden und mindestens zwei, an verschiedenen Seiten gelegene Ausgänge besitzen. Offenes Licht und Feuer darf in ihnen nicht geduldet werden.

3. In Fabriken, die Äther herstellen oder fabrikatorisch verwenden, sind die Apparate, die zur Herstellung und Destillation von Äther dienen, dicht zu halten und die Kühlvorrichtungen so herzurichten und zu betreiben, daß eine vollständige Verflüssigung der Ätherdämpfe stattfindet und diese nicht in die Arbeitsräume austreten können. Die Vorlagen sind so herzurichten, daß etwa nicht verflüssigte Dämpfe ins Freie treten, ohne in den Arbeitsraum zu gelangen.

4. Alle bei der Herstellung, dem Umfüllen oder der fabrikatorischen Verwendung von Äther benutzten Apparate, die ganz oder teilweise aus Metall bestehen, auch Trichter, sind sicher, d. h. den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechend, zu erden. Die Unterbrechung der geerdeten Metallrohre durch Gummi- oder Hanfschläuche ist verboten.

5. In den Arbeitsräumen der Fabriken, die Äther herstellen oder fabrikatorisch verwenden, dürfen keine größeren Vorräte von Äther, Alkohol oder dergleichen aufbewahrt werden. Es ist vielmehr dafür Sorge zu tragen, daß solche Vorräte bald in den vorchriftsmäßigen Lagerraum gebracht werden.

Ätherbehälter sind höchstens bis zu $\frac{9}{10}$ ihres Inhaltes zu füllen, stets gut geschlossen zu halten und vor Sonne zu schützen. Der Transport der Ätherballons hat in möglichst

vorsichtiger Weise zu geschehen. Dabei sind die Glasballons mit einer Umhüllung aus Metall oder aus Drahtnetz zu versehen. In den Arbeitsräumen, in denen Äther fabrikatorisch verwendet wird, ist jeder Ätherballon mit einem völlig dichten Metalluntersatz, der den ganzen Inhalt des Ballons aufnehmen kann, zu versehen.

6. Die Verarbeitung von Kollodiumlösungen und das Auffüllen von Behältern, in denen sich noch Kollodiumreste befinden, darf nur in besonderen Räumen, in denen sonst keine Arbeiten mit Äther vorgenommen werden, erfolgen.

7. In jedem Raume, in dem Äther hergestellt, umgefüllt oder fabrikatorisch verwendet wird, sind dauernd geeignete Löschmittel, wie Sand, Erde und Asche, in trockenem Zustand und genügender Menge bereit zu halten.

8. Arbeiter unter 18 Jahren dürfen nicht zu Arbeiten mit Äther herangezogen werden. Es sind dabei nur zuverlässige und nüchterne Leute zu beschäftigen.

9. In jedem Raume, in dem Äther hergestellt, umgefüllt oder fabrikatorisch verwendet wird, ist das Rauchen und das Mitführen von Feuerzeug bei Strafe der Entlassung vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung verboten.

10. Wenn größere Mengen von Äther ausgelaufen sind, ist dem Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter oder dem Aufseher sofort Meldung zu machen.

Die nötigen Aufräumungsarbeiten sind von mindestens 2 Arbeitern, welche sich gegenseitig in kurzen Zwischenräumen ablösen, auszuführen. Der abgelöste Mann hat sich, solange er abgelöst ist, vor dem Arbeitsraum im Freien aufzuhalten und den andern im Auge zu behalten.

Betr. Polizeiverordnung über Einrichtung, Betrieb und Überwachung elektrischer Starkstromanlagen. (S.M.V. 1906 S. 356.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. März 1908.

Anlage a.

Anlage b.

Der nachstehende Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend Einrichtung, Betrieb und Überwachung elektrischer Starkstromanlagen, wird hiermit zur Kenntnis der beteiligten Kreise mit dem Bemerkten gebracht, daß bei Ausführung des § 713 nach den weiter unten abgedruckten Grundsätzen verfahren werden soll.

III 2229. I 2838.

Deibrück.

Anlage a. I.

Entwurf einer Polizeiverordnung,

betreffend

Einrichtung, Betrieb und Überwachung elektrischer Starkstromanlagen.

§ 1.

Einrichtung und Betrieb von Starkstromanlagen.

I. Die Unternehmer von Starkstromanlagen sind verpflichtet, die Anlagen den Rücksichten auf Leben, Gesundheit und Feuericherheit entsprechend einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben und dabei die jeweilig vom Minister für Handel und Gewerbe anerkannten und veröffentlichten Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen zu beachten. Die Unternehmer oder die an ihrer Stelle zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter haben dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß erhalten und benutzt werden.

II. Ausgenommen von dem Geltungsbereiche der Polizeiverordnung sind elektrische Starkstromanlagen, die der staatlichen Aufsicht nach dem Gesetz über die Eisenbahnunter-

nehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzamml. S. 505) oder nach dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzamml. S. 225) unterliegen.

§ 2.

Überwachung der Starkstromanlagen.

I. Der Überwachung unterliegen folgende Starkstromanlagen:

- A. Starkstromanlagen, in welchen hochgespannte Ströme erzeugt, fortgeleitet, aufgespeichert, umgeformt oder verwendet werden (Hochspannungsanlagen), mit Ausnahme der in Lehranstalten zu Unterrichtszwecken benutzten Hochspannungsanlagen und solcher in Privatwohnungen;
- B. Starkstromanlagen, in welchen niedrig gespannte Ströme benutzt werden (Niederspannungsanlagen), in folgendem Umfange:

- a) Bergwerke, unter Tage betriebene Brüche und Gruben, Aufbereitungsanstalten und Salinen, soweit sie nicht der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen;
- b) Warenhäuser, Theater, öffentliche Versammlungsräume, Ausstellungsräume, Seilanstalten;
- c) gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, in welchen

1. die Gefahr der Entzündung von:

Staub,
leicht brennbaren Gasen,
leicht brennbaren Flüssigkeiten,
leicht brennbaren Gegenständen,
explosionsgefährlichen Stoffen,

vorliegt;

2. elektrisch leitende Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit in dem Maße auftreten, daß dadurch die dauernde Erhaltung normaler Isolation erschwert oder der Widerstand des menschlichen Körpers in gefährlicher Weise herabgesetzt werden kann,

nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses.

II. Treffen die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen für die Überwachungspflicht nur für einzelne Abteilungen des Betriebs zu, so kann die Überwachung auf diese beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des Sachverständigen (§ 7) bei der Abnahme (§ 4) zulässig erscheint.

III. Die Überwachungsvereine (§ 7 I 2) sind verpflichtet, auf Antrag der Unternehmer auch die Überwachung solcher elektrischer Anlagen zu übernehmen, welche der Überwachung nach vorstehenden Bestimmungen nicht unterliegen.

IV. Die Überwachung besteht in der erstmaligen Abnahme (§§ 4 und 14 I) und in fortlaufenden Prüfungen (§§ 5 und 6) der Anlagen.

V. Als Niederspannungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten solche Starkstromanlagen, bei welchen die effektive Gebrauchsspannung zwischen irgend einer Leitung und Erde 250 Volt nicht überschreiten kann. Alle übrigen Starkstromanlagen gelten als Hochspannungsanlagen. Bei Akkumulatoren ist die Entladungsspannung maßgebend.

§ 3.

Anzeige von der Errichtung oder Veränderung überwachungspflichtiger Starkstromanlagen.

Die Unternehmer der nach § 2 dieser Polizeiverordnung überwachungspflichtigen Starkstromanlagen sind verpflichtet, dem zuständigen Sachverständigen (§ 7) von der Errichtung oder von wesentlichen Erweiterungen der Anlage Anzeige zu erstatten, sobald mit der Ausführung begonnen wird.

§ 4.

Abnahme überwachungspflichtiger Starkstromanlagen.

I. Die Unternehmer der nach § 2 dieser Polizeiverordnung überwachungspflichtigen Starkstromanlagen sind verpflichtet, spätestens bei der endgültigen*) Inbetriebsetzung neuer

*) Als Zeitpunkt der endgültigen Inbetriebnahme gilt nicht der Tag der ersten Inbetriebnahme, sondern derjenige, bei welchem die probeweisen Fahrten der Maschinen usw. beendet sind.

oder wesentlich erweiterter Anlagen deren amtliche Abnahme durch den zuständigen Sachverständigen zu beantragen. Bei der Abnahme ist zu prüfen, ob die anerkannten Vorschriften für elektrische Anlagen (§ 1 I) beachtet sind. Von dem Unternehmer sind schematische Darstellungen der Anlage (Schaltungsschemas) in zweifacher Ausfertigung für die Prüfung bereit zu halten. Diese sind nach Feststellung ihrer Übereinstimmung mit der Ausführung oder nach entsprechender Ergänzung durch den Unternehmer mit Prüfungsvermerk zu versehen.

II. Eine Ausfertigung der schematischen Darstellung der Anlage ist von dem Sachverständigen mit einer Bescheinigung über das Ergebnis der Abnahmeprüfung dem Unternehmer zu behändigen. Diese Papiere sind einem Revisionsbuche vorzulegen oder mit ihm zusammen aufzubewahren. Das Revisionsbuch ist von dem Unternehmer der Anlage auf seine Kosten zu beschaffen. Es ist am Betriebsorte zur Einsichtnahme der Behörden und des zuständigen Sachverständigen jederzeit während des Betriebs bereit zu halten.

§ 5.

Regelmäßige Prüfung überwachungspflichtiger Starkstromanlagen.

I. Die nach § 2 dieser Polizeiverordnung überwachungspflichtigen Starkstromanlagen sind regelmäßigen Prüfungen in jährlichen Fristen zu unterziehen. Von jeder derartigen Untersuchung ist der Unternehmer mindestens zwei Wochen vorher durch den zuständigen Sachverständigen zu benachrichtigen.

II. Die Frist der Prüfung läuft vom Tage der ersten Prüfung an. Sie ist ohne Rücksicht auf die etwa durch wesentliche Änderungen erforderlich werdenden Abnahmen oder auf außerordentliche Untersuchungen (§ 6) einzuhalten. Überschreitungen der Prüfungsfrist um mehr als acht Wochen sind nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Der Lauf der Frist für die regelmäßigen Prüfungen wird durch solche Überschreitungen nicht berührt. Die Zeitdauer kürzerer Ausserbetriebsetzung elektrischer Anlagen wird auf die Frist nicht angerechnet. Anlagen, die ein Jahr oder länger nicht benutzt worden sind, erfordern nach ihrer Wiederinbetriebsetzung eine erneute amtliche Prüfung wie Neuanlagen (§ 4).

III. Bei den regelmäßigen Prüfungen ist festzustellen, ob die Anlage den anerkannten Vorschriften (§ 1 I) und den vorgelegten schematischen Darstellungen (§ 4) entspricht. Wahrgenommene Abänderungen der Anlage sind in den Darstellungen von dem Unternehmer nachzutragen. Das Ergebnis jeder Untersuchung ist von dem Sachverständigen in das dazu bestimmte Revisionsbuch (§ 4 II) einzutragen.

IV. Vorgefundene Mängel sind von dem Unternehmer innerhalb einer von dem Sachverständigen festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen.

V. Ergibt sich bei der Untersuchung ein Zustand, der unmittelbare Gefahr einschließt, und wird diese nicht sofort beseitigt, so hat der Sachverständige bei der Ortspolizeibehörde oder seiner vorgesetzten Dienstbehörde (§ 7 I 1) die Untersagung der Fortsetzung des gefährlichen Teiles der Anlage bis zur Beseitigung der Gefahr zu beantragen.

§ 6.

Verlängerung der Prüfungsfrist und außerordentliche Prüfung überwachungspflichtiger Starkstromanlagen.

I. Ergibt sich bei den Prüfungen, daß der Zustand einer Anlage infolge örtlicher Beschaffenheit der Betriebsstätte oder guter Unterhaltung dauernd befriedigend ist, so kann der Sachverständige mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Frist für die regelmäßigen Prüfungen unter Wegfall der Gebühren verlängern. Über Anträge der Unternehmer auf Verlängerung der Prüfungsfristen oder Anträge der Sachverständigen auf Zurückziehung der gewährten Verlängerung der Frist entscheidet der Regierungspräsident. Gegen den Bescheid ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig.

II. Werden bei der Untersuchung einer Anlage durch den Sachverständigen oder einen zur Beaufsichtigung des Betriebs berufenen Beamten Einrichtungen oder Betriebsverhältnisse festgestellt, durch welche die Sicherheit erheblich gefährdet wird, so können auf Anordnung des Regierungspräsidenten außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Untersuchungsfristen festgelegt werden.

§ 7.

Sachverständige.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen:

1. in den Betrieben der Staatsverwaltung und des Reiches durch die von den vorgesetzten Behörden berufenen Sachverständigen;
2. für Mitglieder von Überwachungsvereinen elektrischer Anlagen, deren Sachverständige von der zuständigen Behörde anerkannt worden sind, durch diese;
3. soweit einzelnen Besitzern elektrischer Starkstromanlagen für deren Umfang die eigene Überwachung gewährt wird, durch Ingenieure des Werkes, die von der zuständigen Behörde anerkannt worden sind;
4. im übrigen durch hierzu ermächtigte Ingenieure der Überwachungsvereine im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der vorstehend unter Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Sachverständigen sowie die Abgrenzung der Zuständigkeitsgebiete der Überwachungsvereine erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe. Im übrigen sind die unter Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Sachverständigen dem Regierungspräsidenten unterstellt, der ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahrnimmt.

§ 8.

Kosten der Prüfung der Starkstromanlagen.

I. Die Besitzer der nach § 2 und § 14 IV dieser Polizeiverordnung überwachungs-pflichtigen Starkstromanlagen sind verpflichtet, die Anlagen zu den Prüfungen bereitzustellen, für die nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen zu sorgen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

II. Werden die Kosten der Überwachung elektrischer Anlagen von den Sachverständigen nach Tarifen berechnet, so unterliegen diese der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe. Die genehmigten Tarife werden amtlich bekannt gegeben.

Die Überwachungsvereine sind verpflichtet, die Überwachung solcher elektrischer Anlagen, welche der Überwachung nach dieser Polizeiverordnung nicht unterliegen oder deren Prüfung im staatlichen Auftrage (§ 7 I 4) erfolgt, zu denselben Gebühren wie für ihre Mitglieder zu übernehmen.

III. Die Beitreibung der Kosten der Prüfungen der von den Überwachungsvereinen im staatlichen Auftrage untersuchten Anlagen kann im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.

§ 9.

Bedienung der Starkstromanlagen.

Zur Bedienung der unter den § 1 dieser Polizeiverordnung fallenden Starkstromanlagen, die einer regelmäßigen Wartung bedürfen, müssen zuverlässige Personen über 18 Jahre angestellt werden. Diese müssen mit der Wartung der Anlage sowie mit der Einrichtung und Handhabung der Sicherheitsvorrichtungen gehörig vertraut sein und letztere bestimmungsgemäß benutzen.

§. 10.

Anzeigepflicht bei Unfällen.

Die Unternehmer der unter den § 1 fallenden elektrischen Starkstromanlagen oder die an ihrer Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter sind verpflichtet,

- a) von jedem durch den elektrischen Strom herbeigeführten Unfall, der die Bewußtlosigkeit oder den Tod einer Person zur Folge gehabt hat,
- b) von jedem durch den elektrischen Strom hervorgerufenen Brand

unverzüglich dem für den Bezirk zuständigen Überwachungsverein unter Mitteilung der näheren Umstände Anzeige zu erstatten. Die Verpflichtung des Unternehmers zur Erstattung der durch die Unfallversicherungsgesetze vorgeschriebenen Unfallanzeigen bleibt unberührt.

§ 11.

Aushänge.

In jeder überwachungs-pflichtigen elektrischen Starkstromanlage sind an geeigneter Stelle Verhaltensvorschriften für die mit den elektrischen Einrichtungen in Berührung

Betriebe, in welchen die Gefahr der Entzündung leicht brennbarer Gase vorliegt.

Gasbereitungsanlagen für brennbare Gase; ortsfest betriebene Anlagen, in denen Wasserstoff hergestellt oder komprimiert wird.

Betriebe, in welchen die Gefahr der Entzündung leicht brennbarer Flüssigkeiten vorliegt.

Fabriken zur Herstellung von Ather; Erdöldestillationen; Petroleumraffinerien; Benzinraffinerien; Benzinwäschereien; Fabriken, in welchen Ather, Benzin, Benzol, Kohlenaphtha, Schwefelkohlenstoff zu Lösungs- oder Extraktionszwecken benutzt werden; Terpentinfabriken; Schwefelkohlenstofffabriken; Spiritusraffinerien; Imprägnieranstalten, die mit feuergefährlichen Flüssigkeiten arbeiten; Lackfabriken; Firnisfiedereien; Wachsstuchfabriken; Teerdestillationen; Benzolfabriken; Fabriken ätherischer Öle; Abfüllstationen für alle vorgenannten leicht entzündlichen Flüssigkeiten und Lagerhäuser, soweit in ihnen ein Um- oder Abfüllen stattfindet und diese Arbeiten nicht mit flammenscheidenden Gasen unter Ausschluß von Luft vorgenommen werden.

Betriebe, in welchen die Gefahr der Entzündung leicht brennbarer Gegenstände vorliegt.

Fabriken zur Verarbeitung von pflanzlichen Spinnstoffen (Spinnereien, Seilereien, Flachschwingereien, Hechereien); Kunstwollefabriken; Wattenfabriken; Haarverarbeitungsfabriken; Linoleumfabriken; Paraffinfabriken; Kerzenfabriken; Ceresinfabriken; Wachsfabriken; Harzdestillationen; Kolophoniumschmelzereien; Schellack- und Siegellackfabriken; Pech- und Pechackfabriken; Schwefelraffinerien; Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung von Zelluloid und Zelluloidwaren; Strohhut- und Strohwarenfabriken; Holzwollefabriken; Holzbearbeitungsfabriken, soweit nicht bei der Bearbeitung durch mechanische Abjaugung für Beseitigung der brennbaren Abfälle und des Staubes an der Entstehungsstelle gesorgt wird; Bündholz- und Bündwarenfabriken; Schallplattenfabriken für Grammophone; Lager für Heu, Stroh und dergleichen (auch Scheunen, Häckselkammern u. dergl.); bewegliche Dresch- und Pflugbetriebe.

Betriebe, in welchen die Gefahr der Entzündung explosionsgefährlicher Stoffe vorliegt.

Alle Sprengstofffabriken, Zündschurfabriken; chemische Fabriken, die der Explosion unterworfenen chemische Produkte wie Pikrinsäure und Nitrokörper herstellen; Munitionsfabriken, Anlagen zur Herstellung von Feuerwerkskörpern; Lagerhäuser für Sprengstoffe, Munition und Feuerwerkskörper außerhalb der Fabrikationsstätten.

Betriebe, in welchen elektrisch leitende Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit in dem Maße auftreten, daß dadurch die dauernde Erhaltung normaler Isolation erschwert oder der Widerstand des menschlichen Körpers in gefährlicher Weise herabgesetzt werden kann (feuchte und durchtränkte Betriebe).

Brauereien; Brennereien; Stärkfabriken; Molkereien; mechanisch betriebene Waschanstalten; Lichtbadeanstalten; Papierfabriken; Pappfabriken; Zellulosefabriken; Pergamentpapierfabriken; Kanthereien; Walkereien; Bleichereien; Färbereien; Gerbereien; Superphosphatdüngersfabriken; Alaunfabriken; Sodafabriken; Alkalinienfabriken; Essigfabriken; Salzsäurefabriken; Schwefelsäurefabriken; Salpetersäurefabriken; Kleesalzfabriken; Ultramarinfabriken; Karbolsäurefabriken; Teerfarbenfabriken; Zuckerraffinerien; Zuckerraffinerien; Viehstallungen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Grundsätze

für die

Befreiung einzelner Unternehmer elektrischer Anlagen von den amtlichen Prüfungen.

Elektrizitätswerte, bei welchen die normale Leistung der Maschinen, einschließlich Reserve, mindestens 1000 KW. beträgt, und elektrische Anlagen ohne eigene Stromerzeugung, bei welchen der Anschlußwert der Anlage mindestens 1000 KW. beträgt, können auf Antrag bei dem Minister für Handel und Gewerbe von den amtlichen Prüfungen befreit werden, wenn das nach dem Ergebnis einer auf Kosten des Antragstellers vorzunehmenden amtlichen Prüfung der Anlage unbedenklich erscheint.

Die Unternehmer solcher Anlagen sind verpflichtet, die Überwachung ihrer elektrischen Anlagen Werksingenieuren zu übertragen, welche die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse in der Elektrotechnik nachzuweisen vermögen. Die Anerkennung eines Werksingenieurs als Sachverständiger ist bei dem Minister für Handel und Gewerbe zu beantragen. Der Sachverständige ist für die Durchführung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften in der elektrischen Anlage verantwortlich; in der Wahrnehmung seiner Pflichten ist ihm die erforderliche Selbständigkeit zu gewähren.

Die Anlage ist von dem Sachverständigen mindestens einmal jährlich einer Hauptuntersuchung zu unterziehen, deren Ergebnis in ein Revisionsbuch einzutragen ist, das dem zuständigen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen ist.

Der Landespolizeibehörde bleibt es vorbehalten, aus besonderem Anlaß außerordentliche Revisionen durch amtliche Sachverständige auf Kosten des Unternehmers ausführen zu lassen.

Die Anerkennung der Werksfachverständigen oder die Befreiung von den amtlichen Prüfungen kann zurückgezogen werden, wenn durch Tatsachen erwießen wird, daß der Sachverständige oder der Betriebsunternehmer die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen.

2. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschlossen:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Nachen	—	—	Faust	—	—	—
Berlin	Fritze	—	—	—	—	—
Breslau	Weber	Kaps	—	—	—	—
Cassel	—	—	—	—	—	Leichmüller
Danzig	Basche	—	—	Nolte	Nolte ^{*)}	—
Düsseldorf	Böttinger	Koch	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	—	—	Grunewald	—	—	—
Frankfurt a. D.	—	Zemke	—	—	—	—
Halberstadt	—	—	—	—	—	—
Halle a. S.	—	Koerber	—	—	—	Rouffelle
Hannover	Serig	Hovestadt	—	—	—	—

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt: Ingenieur	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschlossen: Ingenieur
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Kattowitz	Preuß	—	Kieninger	—	—	—
Königsberg	—	Reichelt	—	—	—	—
Posen	—	—	Gooffens	—	—	—
Ruhrort	Saraj	—	—	—	Guttmacher*)	Zemke
Siegen	Behaghel	—	Mohrin	—	—	—
Stettin	—	—	—	Oberbeck	Oberbeck	—
Trier	—	—	Kref	—	Reitler	—

*) Im Sinne des Erlasses vom 15. 8. 01 (S.M.B. S. 201).

Betr. Gebühren für Dampfmaschinenuntersuchungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. März 1908.

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. Januar d. J. (S.M.B. S. 24) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Sächsisch-Anhaltische Verein zur Prüfung und Überwachung von Dampfmaschinen zu Bernburg für die erste Abnahme und Druckprobe den staatlichen Gebührentarif für Untersuchungen von Dampfmaschinen angenommen hat, für die regelmäßigen Prüfungen jedoch, die aus zweijährigen inneren und äußeren Untersuchungen und achtjährigen Druckproben bestehen, einen Jahresbeitrag von 8 M für einzelne Dampfmaschinen, je 7,50 M für 2, 7 M für 3 bis 5, 6,50 M für 6 bis 8 und 6 M für 9 bis 12 Dampfmaschinen desselben Betriebs erheben wird. Die Erhebung der Gebühren wird genehmigt.

Im Auftrage.

III 2683.

Neumann.

Betr. Polizeiverordnung über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Dampfmaschinen und Motoren.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. März 1908.

In der Anlage übersenden wir Euer Excellenz den Normalentwurf einer Polizeiverordnung, betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen, mit dem Ersuchen, nach ihrem Muster eine Polizeiverordnung für den Umfang des dortigen Bezirkes zu erlassen. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung ist es erwünscht, einheitlich den 1. Oktober 1908 festzusetzen. Der Entwurf ist aus dem Bedürfnis hervorgegangen, für die im Umherziehen betriebenen und dabei vielfach die Grenzen der einzelnen Verwaltungsgebiete überschreitenden beweglichen Kraftmaschinen in allen Teilen der Monarchie gleiche Rechtslage zu schaffen und eine Verständigung mit den Feuerversicherungsgesellschaften über gleichlautende Bedingungen herbeizuführen, unter denen bewegliche Kraftmaschinen in der Nähe von leicht entzündlichen Gegenständen und von Gebäuden betrieben werden dürfen. Aus dem zuletzt erwähnten Grunde ist der Entwurf nicht nur mit den unmittelbar beteiligten landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreisen, sondern auch mit dem Vorstände des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in

Anlage

Deutschland, des Verbandes deutscher Feuerversicherungsgeellschaften auf Gegenseitigkeit und der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgeellschaften eingehend beraten worden. Diese Verhandlungen haben zu dem erfreulichen Ergebnis geführt, daß die den genannten Verbänden angehörenden privaten Geellschaften und öffentlichen Sozietäten sich bereit erklärt haben, in der Folge ihren Versicherungsbedingungen die in der zu erlassenden Polizeiverordnung enthaltenen Vorschriften zu Grunde zu legen und in bezug auf feuerpolizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen in der Regel von weitergehenden Anforderungen abzusehen. Unter diesen Umständen ersuchen wir Eure Excellenz, Abweichungen von den Bestimmungen des Normalentwurfs tunlichst zu vermeiden, da wir die erzielte Einheitlichkeit der polizeilichen Anforderungen und derjenigen der Feuerversicherungen für die Landwirte und Gewerbetreibenden für so wertvoll erachten, daß dagegen etwa noch vorhandene Wünsche auf Abänderung einzelner Bestimmungen zurücktreten müssen.

Von dem Geltungsbereich der Polizeiverordnung sollen nach den §§ 1 und 15 Kraftwagen mit eigener Fortbewegung ausgenommen werden, einerseits weil die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, auf sie Anwendung findet, andererseits weil für die polizeiliche Regelung des Verkehrs schwerer Straßenlokomotiven und Dampflastzüge andere Gesichtspunkte in Frage kommen.

Wegen der Freizügigkeit der beweglichen Kraftmaschinen hat die Beaufsichtigung ihrer Kessel von jeher erhebliche Schwierigkeiten bereitet, indem die Besitzer solcher Kraftmaschinen von den Zu- und Abgängen in ihrem Besitzstand und von länger währenden Verwendungen außerhalb des Bezirkes des zuständigen Kesselprüfers den zuständigen Stellen keine Kenntnis geben. Es ist daher mit Nachdruck dafür zu sorgen, daß die Besitzer beweglicher Dampfkessel den ihnen nach § 2 obliegenden Verpflichtungen genau nachkommen. Versäumte An- und Abmeldungen im Sinne der Absätze I und II sind ohne Nachsicht durch Bestrafungen zu ahnden. Ferner sind die Anzeigen über Zu- und Abgänge von den Polizeibehörden in jedem Falle den zuständigen Dampfkessel-Überwachungsvereinen weiterzumelden. Dies ist umsomehr erforderlich, als diese mit der Durchführung der Vorschriften über die Beschaffenheit der beweglichen Dampfkessel betraut werden.

Eine Aufstellung der im Sinne des § 4 als wirksame Funkenfänger anzuerkennenden Einrichtungen wird demnächst erfolgen und bekannt gegeben werden.

Die Polizeibehörden sind anzuweisen, alsbald nach Eingang einer nach § 10 vorzunehmenden Anmeldung über die Aufnahme des Betriebs eines beweglichen Explosionsmotors innerhalb von Gebäuden zu vorübergehenden Zwecken eine Revision der Betriebsstätte vorzunehmen, um die Befolgung der Bestimmungen über die Aufstellung solcher Motoren sicher zu stellen.

Die in den einzelnen Regierungsbezirken bestehenden, den Vorschriften der neuen Polizeiverordnung widersprechenden Bestimmungen treten mit dem Beginne der neuen Regelung gemäß § 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) außer Kraft. Zur Erleichterung der Durchführung ersuchen wir Eure Excellenz in den einzelnen Regierungsbezirken Zusammenstellungen dieser fortfallenden Vorschriften fertigen und veröffentlichen zu lassen. Nach Erlaß der Polizeiverordnungen sehen wir der Einsendung je eines Abdrucks der betreffenden Amtsblätter ergebenst entgegen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.

von Conrad.

III 10547 M. f. S. — IAIa 970 M. f. L.

An die Herren Oberpräsidenten.

Entwurf der Polizeiverordnung,

betreffend

Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen.

(Bewegliche Dampfkessel und Motoren.)

A. Bewegliche Dampfkessel.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung in bezug auf bewegliche Dampfkessel.

§ 1.

Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sind alle beweglichen Dampfkessel unterworfen, soweit sie nicht vorübergehend auf schwimmenden und im Wasser beweglichen Bauten aufgestellt sind oder zur Benutzung auf festen Schienenwegen (Lokomotivkessel für Hauptbahnen, Nebenbahnen, Kleinbahnen, Privatanschlußbahnen, Heizkessel in Eisenbahnwagen, Koksandrückmaschinen, Kranwagen, Trockenbagger usw.) oder zur eigenen Fortbewegung ohne Schienenwege (z. B. Dampfpflüge) oder für Dampffeuersprizen bestimmt sind.

Inbetriebnahme beweglicher Dampfkessel.

§ 2.

I. Die Besitzer der nach § 1 unter diese Polizeiverordnung fallenden beweglichen Dampfkessel oder deren Stellvertreter haben der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer von jedem Zu- und Abgange der ihnen gehörigen, zum Betriebe bestimmten beweglichen Dampfkessel binnen einer Woche schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. die Verwendungsarten des beweglichen Dampfkessels;
2. der Inhalt des Kesselschildes;
3. der Zeitpunkt und die Art der letzten im Revisionsbuche des beweglichen Dampfkessels eingetragenen Untersuchung oder, falls an dem Kessel nach dem Revisionsbuche noch keine Untersuchung vorgenommen ist, der Zeitpunkt der Abnahme.

Bei Abgangsanzeigen ist außerdem anzugeben, in wessen Besitz der abgemeldete Kessel übergeht.

II. Soll ein beweglicher Dampfkessel in dem Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde vorübergehend in Betrieb genommen werden, so ist dieser Behörde von dem Besitzer oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter vor der Eröffnung des Betriebs Anzeige unter Angabe der Stellen, an welchen der Betrieb stattfinden soll, zu erstatten.

Aufstellung der beweglichen Dampfkessel.

§ 3.

I. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel innerhalb von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen mit leicht entzündlichem Inhalt ist verboten. Beträgt die zulässige Dampfspannung des Kessels mehr als 6 Atmosphären Überdruck oder das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der zulässigen Dampfspannung in Atmosphären Überdruck mehr als 30, so darf der Aufstellungsraum weder überwölbt sein, noch eine feste Balkendecke haben.

II. Der Betrieb und die Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel in Anbauten von Gebäuden mit weicher Bedachung oder in Räumen, die neben solchen mit leicht entzündlichem Inhalte liegen, ist nur gestattet, wenn eine feuersichere Trennungswand vorhanden ist. Die übrigen Umfassungswände des Aufstellungsraums einschließlich der Türen sind mindestens auf 1,5 m über dem Fußboden feuersicher herzustellen. Letzterer muß gleich-

falls feuersicher sein. Die Durchführung von Transmissionswellen durch die Trennungswand muß feuersicher abgedichtet werden. Treibriemen, welche durch solche Wände hindurch geführt werden sollen, sind mit Kästen zu umschließen, soweit sie in den Räumen mit leicht entzündlichem Inhalte laufen.

III. Der Schornstein beweglicher Dampfkessel, die innerhalb von Gebäuden betrieben werden, muß so hoch ins Freie geführt werden, daß seine Ausmündung bei weicher Bedachung anstoßender Gebäude mindestens 5 m, bei harter Bedachung mindestens 1,5 m über die Firsten der Dachflächen hinausragt. Brennbare Gegenstände müssen von metallenen Rauchröhren mindestens 0,5 m entfernt bleiben. Dieser Abstand kann bei der Durchführung durch das Dach auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Querschnitt im Dache eine Blechverkleidung erhält.

IV. Auf freistehende, provisorische Bretterschuppen zum Schutze beweglicher Dampfkessel finden sinngemäß die Bestimmungen des Absatzes III und die des Absatzes I dann Anwendung, wenn ihr Abstand von benachbarten Gebäuden mit leicht entzündlichem Inhalt oder weicher Dachung, von Schobern oder Mieten weniger als 5 m beträgt.

V. Bei der Aufstellung geheizter beweglicher Dampfkessel außerhalb von Gebäuden sind nachstehende Entfernungen des Rauchrohrs und der zur Heizung dienenden Teile des Kessels einzuhalten:

- a) von Gebäuden mit feuersicheren Umfassungswänden und harter Dachung mindestens 1 m von der Traufkante, sofern die Gebäude keine leicht entzündlichen Gegenstände, mindestens 3 m von der Traufkante, sofern sie solche Gegenstände enthalten;
- b) von Gebäuden mit nicht feuersicheren Umfassungswänden oder mit weicher Bedachung mindestens 5 m von der Traufkante;
- c) von Schobern, Mieten, Holzvorräten, Waldbeständen mindestens 5 m.

Die vorstehend angegebenen Entfernungen gelten für die Heizung der Kessel mit Koks, Steinkohle und Steinkohle-Briketts. Werden zur Feuerung Braunkohlen, Torf, Holz oder andere zum Funkenwerfen neigende Brennstoffe benutzt, so sind mindestens die doppelten Entfernungen einzuhalten.

VI. Der Betrieb beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen oder in geringerer Entfernung als 5 m von denselben ist nur mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

VII. Die Umgebung beweglicher Dampfkessel ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 5 m von anderen als zur Heizung bestimmten leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

Beschaffenheit der beweglichen Dampfkessel.

§ 4.

- I. Jeder bewegliche, mit festen Brennstoffen geheizte Dampfkessel muß versehen sein:
 1. mit einer wirksamen Einrichtung zur Vermeidung des Funkenauswurfs, welche der Aufsicht des Kesselprüfers unterliegt. Soweit die angebrachte Vorrichtung nicht bereits von der Zentralbehörde als eine wirksame Einrichtung im Sinne dieser Polizeiverordnung anerkannt worden ist, hat der Besitzer des beweglichen Dampfkessels die Zuverlässigkeit dem zuständigen Kesselprüfer nachzuweisen;
 2. mit einem durch eine Klappe verschließbaren Aschenfalle. Soweit die Bauart oder die Betriebsweise des Kessels es gestattet, soll ein Aschenkasten angebracht werden, der, solange sich glühender Brennstoff auf dem Roste befindet, mit Wasser gefüllt zu halten ist.

Betrieb der beweglichen Dampfkessel.

§ 5.

I. An der Betriebsstätte beweglicher Dampfkessel sind unter Verantwortung des Besitzers oder seines Stellvertreters bereit zu halten:

1. das Revisionsbuch mit der Genehmigungsurkunde und den zugehörigen Zeichnungen, der Beschreibung sowie den Bescheinigungen über die Bauart-, Wasserdruck- und Abnahmeprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere; diese sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen;
2. die Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter in der behördlich anerkannten Fassung und ein Abdruck dieser Polizeiverordnung für den Kesselwärter.

II. Fehlen die unter 1 1 und 2 bezeichneten Kesselpapiere oder enthält das Revisionsbuch keinen Vermerk über die im letztverflohenen Rechnungsjahr ausgeführte Prüfung, so kann die Polizeibehörde den Betrieb bis auf weiteres untersagen.

§ 6.

I. Die Speisevorrichtungen beweglicher Dampfkessel sind während des Betriebs mit Wasserbehältern von hinreichendem Inhalt oder mit natürlichen Wasserentnahmestellen (Teichen, Wasserläufen oder dergl.) betriebsfähig verbunden zu halten.

II. Der Schornstein in Betrieb befindlicher beweglicher Dampfkessel ist mindestens alle 4 Wochen, die Rauchkammer, soweit eine solche vorhanden ist, vor jeder erneuten Inbetriebsetzung des Kessels zu reinigen.

III. In der Nähe in Betrieb befindlicher Maschinen ist eine genügende Zahl von Löschgeräten bereit zu halten.

§ 7.

I. Die Bedienung beweglicher Dampfkessel darf nur erfahrenen, zuverlässigen männlichen Wärtern im Alter von mindestens 18 Jahren anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebs erforderlichen Vorkehrungen und erlassenen Bestimmungen kennen und anzuwenden verstehen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend mächtig sind. Die Kesselwärter haben bei den Kesseluntersuchungen den zuständigen Kesselprüfern ihre Sachkunde nachzuweisen.

II. Der Kesselwärter muß den Kessel während des Betriebs unter ständiger Aufsicht halten.

III. Vor der Fortbewegung beweglicher Kessel auf öffentlichen Wegen unter Dampf hat der Wärter den Druck soweit zu ermäßigen, daß das Abblasen von Dampf vermieden wird. Erforderlichenfalls ist das Feuer vom Koste zu entfernen.

IV. Treten bei einer der im § 4 bezeichneten Einrichtungen gefahrdrohende Mängel hervor, die nicht sofort beseitigt werden können, so ist der Betriebsunternehmer und an seiner Stelle der Kesselwärter verpflichtet, den Betrieb bis zur Beseitigung der Mängel einzustellen.

V. Nach Beendigung des Betriebs darf der Wärter den Kessel nicht verlassen, bevor nicht das Brennmaterial und die Asche erkaltet oder in geeigneter Weise unter Vermeidung von Feuergefahr gelöscht sind. Ebenso ist zu verfahren, wenn bewegliche Kessel nach Beendigung des Gebrauchs in das Innere von Gebäuden gebracht werden.

§ 8.

I. Wenn bewegliche Dampfkessel in der Nähe von Gebäuden mit weicher Dachung, von Schobern, Mieten, Waldbeständen oder anderen leicht entzündlichen Gegenständen betrieben werden, so muß bei starkem Winde der Betrieb unter Beachtung der im § 7 Abs. V enthaltenen Vorschrift eingestellt werden, sobald eine Gefahr für die benachbarten Gebäude, Schober usw. durch Funkenflug erkennbar ist.

II. Der Betrieb beweglicher Dampfkessel darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung, und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerbrechen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen.

§ 9.

Wenn ein beweglicher Dampfkessel längere Zeit hindurch auf derselben Betriebsstätte gebraucht wird, so hat der Betriebsunternehmer auf Anordnung der Ortspolizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn, des Publikums oder der Bedienung abzuwenden.

B. Bewegliche Explosionsmotoren.

Aufstellung der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 10.

I. Der Betrieb beweglicher Explosionsmotoren mit elektrischer oder Kompressionszündung innerhalb von Gebäuden unterliegt nachstehenden Beschränkungen:

1. Vor der Eröffnung des Betriebs ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.
2. Oberhalb der Motoren müssen Holzwerk und leicht entzündliche Gegenstände mindestens 1,5 m und seitlich mindestens 1 m von den zur Zündung dienenden Teilen entfernt bleiben.

3. Kann das Auspuffrohr nicht in einen vorhandenen, anderen Zwecken nicht dienenden massiven Schornstein eingeführt werden, so muß es aus dem Gebäude herausgeleitet werden. Brennbare Gegenstände müssen dabei von dem Rohre mindestens 0,5 m und von seiner Mündung mindestens 1 m entfernt bleiben. Ersterer Abstand kann bei der Durchführung durch das Gebäude auf 0,25 m ermäßigt werden, wenn der Ausschnitt eine Blechverkleidung erhält.
4. Feuerstellen dürfen in dem Aufstellungsraum und den damit in offener Verbindung stehenden Räumen nicht benutzt werden.

Bewegliche Explosionsmotoren, welche mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung betrieben werden, dürfen innerhalb von Gebäuden nur in abgeschlossenen, ausschließlich diesem Zwecke dienenden Räumen mit feuer sichereren Wänden und Decken unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 und der beiden letzten Sätze von § 3 Abs. II betrieben werden.

II. Beim Betriebe beweglicher Explosionsmotoren außerhalb von Gebäuden muß das Auspuffrohr von Motoren mit elektrischer oder Kompressionszündung von Schornern, Mieten, Waldbeständen und anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder von der Traufkante von Gebäuden mit weicher Dachung mindestens 3,0 m entfernt bleiben.

Werden die Motoren mit leichten Kohlenwasserstoffen oder mit offener Zündung (Glührohr) betrieben, so sind mindestens die doppelten Abstände einzuhalten.

III. Die Umgebung der Motoren ist beim Betrieb in einem Umkreise von mindestens 3 m von leicht entzündlichen Gegenständen frei zu halten.

IV. Die beweglichen Explosionsmotoren sind so aufzustellen, zu betreiben oder mit solchen Vorkehrungen zu versehen, daß Schädigungen oder Belästigungen der Nachbarn und des Publikums durch Geräusch, Geruch oder Rauch vermieden werden.

Beischaffenheit der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 11.

I. Die Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren müssen so angebracht sein, daß eine gefährliche Erwärmung der Flüssigkeiten selbst bei andauerndem Betrieb ausgeschlossen ist. Die Behälter sind aus widerstandsfähigem Baustoffe mit dichten Verschlüssen herzustellen und müssen einen explosions sicheren Verschuß erhalten, der beim Füllen nicht entfernt zu werden braucht und nur entfernt werden darf, wenn der Motor außer Betrieb ist. Gläserne Flüssigkeitsstand-Anzeiger sind gegen Verletzungen sorgfältig zu schützen und absperrbar einzurichten.

II. Die Motoren sind mit einer geeigneten, gefahrlos zu handhabenden Andrehvorrichtung zu versehen.

III. Bei Motoren mit offener Zündflamme ist um die Flamme und das Glührohr ein Eisengehäuse anzubringen, dessen Mündungen mit engem Drahtgeflecht abzuschließen sind.

IV. Das Anlaßgefäß von beweglichen Spiritusmotoren darf nicht mehr als 1,5 l Flüssigkeit fassen.

Betrieb der beweglichen Explosionsmotoren.

§ 12.

I. Das Füllen der Behälter für flüssige Brennstoffe an den Motoren darf nur mittels explosions sicherer Handlampen von höchstens 20 Liter Inhalt oder mittels geschlossener Rohrleitung unter Benutzung flammensticker gepreßter Gase (z. B. Kohlen säure) oder von vollständig dichten Pumpen, z. B. Flügel pumpen erfolgen. In letzterem Falle müssen die Druckrohrleitung und Flügelpumpe fest mit der beweglichen Kraftmaschine verbunden sein. Das Vorratsgefäß mit dem Brennstoffe muß mindestens 3 m von dem Motor entfernt sein. Das Füllen der Behälter darf nur beim Stillstande der Motoren und bei solchen zum Betriebe mit leichten Kohlenwasserstoffen (Benzin, Gasolin, Naphtha usw.) außerdem nur bei Tageslicht, Außenbeleuchtung des Raumes oder bei elektrischem Glühlichte vorgenommen werden.

II. Bei Ausbesserungsarbeiten an Motoren mit elektrischer Zündung sind die Leitungsdrähte aus den Klemmen zu lösen.

III. Bewegliche Motoren mit Vergasern, die durch offene Flammen geheizt werden, dürfen in der Nähe leicht entzündlicher Gegenstände nicht angelassen werden.

IV. Der Betrieb von Motoren darf in der Dunkelheit nur bei angemessener Beleuchtung und zwar an feuergefährlichen Betriebsstätten nur mit geschlossenen, gegen Zerschlagen des Glases zu schützenden Beleuchtungskörpern erfolgen. Bei dem Betriebe von Motoren für Benzin und ähnliche leichte Kohlenwasserstoffe innerhalb von Gebäuden müssen Sicherheitslampen zur Beleuchtung verwendet werden.

V. In der Betriebsstätte beweglicher Explosionsmotoren ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme des Wärters bereit zu halten.

Lagerung der leichten Kohlenwasserstoffe zum Betriebe von Explosionsmotoren.

§ 13.

Übersteigt der Vorrat an Benzin und anderen leichten Kohlenwasserstoffen, die zum Betriebe der Motoren beschafft werden, die Menge von 200 kg, so dürfen diese Vorräte nicht auf dem Motor geführt werden, sondern sind besonders zu befördern und zu lagern. Im übrigen müssen größere Mengen als 30 kg solcher Flüssigkeiten unbeschadet der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 in eisernen Fässern mit explosionsicherem Verschluss mindestens 5 m von leicht entzündlichen Gegenständen entfernt aufbewahrt werden; Mengen über 300 kg dürfen nur nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, und zwar im Freien in einer mindestens 20 m von Gebäuden oder leicht entzündlichen Gegenständen entfernten, dicht überdeckten Grube, die auszumauern oder gut abzustützen ist, oder in besonderen Schuppen mit vertiefter undurchlässiger Sohle bei Einhaltung desselben Abstandes derart gelagert werden, daß der Raum innerhalb der Grube oder Vertiefung die aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle einer Beschädigung oder Undichtigkeit der Behälter völlig zu fassen vermag.

C. Elektrisch betriebene Motoren.

§ 14.

I. Bewegliche Motoren dieser Art dürfen ohne Beschränkung hinsichtlich der Aufstellung betrieben werden. Die Stromzuführung zwischen der festen Leitung und den Motoren muß durch gut isolierte und isoliert aufgehängte Leitungen erfolgen. Anschlußkasten, Schalter, Kollektoren, Sicherungen und Anlasser sind so zu schützen, daß von denselben keine Funken ins Freie treten können. Für die Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung solcher Motoren sind die jeweiligen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen maßgebend.

II. In der Betriebsstätte ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung zur Einsichtnahme für den Wärter bereit zu halten.

D. Allgemeines.

§ 15.

I. Als feuersichere Umfassungswände im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten zur Zeit neben massiven und Betonwänden Ziegelsteinfachwerkwände, Monier- und Rabitzwände, Gips- und Kunststeinplattenwände, sofern die Fugen dicht verstrichen sind.

II. Als harte Bedachungen im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, bei welchen keine leicht feuerfangenden Stoffe verwendet werden. Gut besandete Dachpappe gilt als harte Bedachung. Jede andere Art der Bedachung, bei welcher leicht entzündliche Stoffe in irgend einer Weise verwendet werden (z. B. Ziegeldachung mit Strohdachunterlagen, Schilf-, Rohr-, Stroh-, Holz- und Schindeldachung), gilt als weiche Bedachung.

III. Den Petroleum- und Benzinmotoren im Sinne dieser Polizeiverordnung werden solche, welche mit anderen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, gleichgestellt. Als leichte Kohlenwasserstoffe gelten solche mit einem Entflammungspunkt unter 21° C.

IV. Kraftfahrzeuge (Automobile), die mit Spiritus, Kohlenwasserstoffen oder elektrisch betrieben werden, fallen nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte B und C dieser Polizeiverordnung.

§ 16.

I. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung und den Betrieb beweglicher Kraftmaschinen ist neben dem Betriebsunternehmer der von diesem bestellte Wärter verantwortlich. Als Betriebsunternehmer im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb stattfindet.

II. Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung über die Inbetriebnahme und Beschaffenheit der beweglichen Kraftmaschinen sind die Besitzer der Maschine, und wenn dies Vereine sind, deren Vorstandsmitglieder verantwortlich.

III. Die Wärter beweglicher Kraftmaschinen sind von den nach Absf. I und II zunächst verantwortlichen Personen soweit erforderlich vor der Inbetriebnahme mit der Bedienung der Maschine und den vorstehenden Vorschriften vertraut zu machen.

§ 17.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann der Landrat, in Stadtkreisen und den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeihörde gewähren.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt.

§ 19.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1908 unter Aufhebung aller früheren, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen in Kraft.

3. Organisation des Handwerks.

Betr. Handwerkskammer in Aurich.

Auf Grund des § 103 der Gewerbeordnung habe ich vom 1. April 1908 ab die Abtrennung des Regierungsbezirkes Aurich von dem Bezirke der Handwerkskammer in Osnabrück und die Errichtung einer neuen Handwerkskammer für diesen Regierungsbezirk mit dem Sitze in Aurich genehmigt.

Berlin, den 25. März 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Neuhans.

IV 3051.

4. Gewerbeaufsicht.

Betr. Änderungen der Organisation der Gewerbeaufsicht.

Am 1. April d. Js. sind neu errichtet worden die Stelle eines besonderen Regierungs- und Gewerberats für die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich mit dem Sitze in Osnabrück und die Gewerbeinspektionen Teltow-West in Groß-Lichterfelde, Berlin NO., Rustrin, Bitterfeld und Cöln-Süd. Der Amtssitz der Gewerbeinspektion Wittstock ist nach Perleberg verlegt.

5. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Widerruf einer Bescheinigung gemäß § 75a des ABG.

Die der Kranken- und Begräbniskasse des Ortsverein der Rutscher und verwandten Berufsgenossen (C. S.) zu Belken auf Grund des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes erteilte Bescheinigung wird hiermit widerrufen.

Berlin, den 28. März 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

III 2868.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenkasse für Frauen und Jungfrauen zu Wiesbaden (E. S.),
2. Allgemeine Männer-Kranken-Kasse zu Sossenheim, gegründet 1867 (E. S.),
3. Krankenkasse für Zimmerer in Salbte und Westerhusen (E. S.),
4. Cigarrenarbeiter-Unterstützungsverein (E. S.) in St. Andreasberg,
5. Bauhandwerker-Krankenkasse (E. S.) in Berlin,
6. Neue Schuhmacher-Kranken- und Sterbekasse zu Hannover, Linden und Ricklingen (E. S.),
7. Kranken- und Sterbekasse der vereinigten Handwerker zu Kollshausen (E. S.),
8. Vereinigte Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse (E. S.) in Hanau (früher Kesselfstadt),
9. Sankt Josephs-Krankenkasse (E. S.) in Düsseldorf,
10. Kranken- und Begräbniskasse des Medizinalverbandes zu Cottbus und nächster Umgebung (E. S.),
11. „Segen“, eingeschriebene Hilfskasse zu Hilgert,
12. Kranken-Unterstützungs-Kasse zu Bommersheim (E. S.),
13. Kranken- und Sterbekasse (E. S.) zu Haintchen.

Berlin, den 3. April 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.

Neumann.

Zu III 2671 II. Ang.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Aufnahmeprüfung für das Gewerbeschullehrerinnen-Seminar.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. März 1908.

Gemäß Ziff. IV Nr. 5 der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (SMBL. S. 14) müssen diejenigen Mädchen, welche in ein Gewerbeschullehrerinnen-Seminar eintreten wollen, entweder den erfolgreichen Besuch einer höheren Mädchenschule mit mindestens neunjährigem Kursus oder den Besitz der entsprechenden Kenntnisse durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachweisen. In Ausführung dieser Vorschrift ordne ich an, daß über die Art der Ablegung dieser Prüfung eine Kommission selbständig zu bestimmen hat, der folgende Mitglieder angehören:

1. Regierungs- und Gewerbeschulrat Meyer bei der Königlichen Regierung in Potsdam, als Vorsitzender,
2. Margarete Henschke, Leiterin der Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin, als stellvertretende Vorsitzende,
3. Marie Spude, Lehrerin an der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Potsdam,
4. Milly Coßmann, Oberlehrerin am Lettchause in Berlin,
5. Frieda Winkelmann, Oberlehrerin am Pestalozzi-Fröbelhause II in Berlin.

Alle Anträge auf Ablegung der Prüfung sind unmittelbar an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten, der die Gesuchstellerinnen darüber benachrichtigen wird, wo, wann und in welcher Weise die Prüfung abzulegen ist.

Zm Auftrage.

IV 3334.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier und zur Nachachtung an die Vorsteherinnen der Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rhendt, den Vorstand des Lette-Vereins, des Pestalozzi-Fröbelhauses II und der Viktoria-Fortbildungsschule zu Berlin.

2. Fortbildungsschulen.

Betr. Ausbildungskurse für Lehrer an Fortbildungsschulen.

Auf Veranlassung des Ministers für Handel und Gewerbe werden im Etatsjahr 1908 in Berlin folgende Ausbildungskurse für Lehrer an Fortbildungsschulen in der üblichen Weise abgehalten werden:

- der 12. kaufmännische Unterkursus vom 7. Mai bis 3. Juni,
- der 2. gewerbliche Oberkursus vom 15. Juni bis 11. Juli,
- der 8. kaufmännische Oberkursus vom 7. Oktober bis 4. November.

Der Zeitpunkt für den im Winterhalbjahr 1908/09 geplanten fünften gewerblichen Unterkursus ist noch nicht festgesetzt worden.

Gesuche um Zulassung zu einem Unterkursus sind an den für den Wohnort des Bewerbers zuständigen Regierungspräsidenten zu richten. Im übrigen gelten für die Teilnehmer die Bestimmungen des Erlasses vom 16. Januar 1904 (SMBL. S. 25).

3. Fachschulen.

Betr. Lieferung von Schreib- und Zeichenmaterialien usw. an Baugewerkschüler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. März 1908.

Im Verfolg des Erlasses vom 7. Mai v. J. (SMBL. S. 170), betreffend den Fortfall der Lieferung von Schreib- und Zeichenmaterialien usw. an die Baugewerkschüler vom 1. April 1908 ab, bestimme ich folgendes:

1. Die vorhandenen Reißbretter mit Ausnahme der großen Detaillierbretter sind je nach Lage der örtlichen Verhältnisse entweder an die Schüler oder anderweit zu verkaufen.
2. Der Bestand an Schreib- und Zeichenmaterialien ist zum Selbstkostenpreis an die Schüler abzugeben.
3. Zu den Prüfungsarbeiten ist den Schülern künftig kein Schreib- und Zeichenmaterial mehr zu liefern.
4. Das Modelliermaterial wird auch in Zukunft von der Schule beschafft und den Schülern umentgeltlich zur Verfügung gestellt.
5. Die Lehrhefte sind zum Selbstkostenpreis an die Schüler abzugeben.

Sie wollen hiernach das Erforderliche veranlassen.

Im Auftrage.

IV 418 II.

Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.